

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Bleich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41

Redakteur: Guido Zeidler in Bleich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Bleich.

Stillegation in Hochheim: Jean Cauer

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einm.
Einsendungslohn. Wegen Postbezug höheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 6 getippten
Zeilen je 1000 oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

15.

Donnerstag den 6. Februar 1919

13

Amtlicher Teil.

Nr. 110.

Instruction sur les Requisitions.

Les réquisitions ne peuvent être opérées que par ceux à qui a été délégué le droit de réquisition par la remise régulière d'un Carnet d'Ordre de réquisition.

La délivrance des réquisitions requises est affectée contre remise obligatoire d'un reçu extrait d'un Carnet à Souche et portant les indications de série, Numéro, Feuille et date de l'ordre de réquisition correspondant.

Les pièces de réquisition de modèle réglementaire doivent être conservées par les Administrations allemandes pour leur servir de titre vis à vis de l'Autorité qui sera chargée de régler les dépenses d'entretien des troues d'occupation, c. à d. le Gouvernement allemand.

Les réquisitions ne peuvent être opérées, par les délégués de Carnet d'Ordre de réquisition que pour les objets ou denrées entrant dans les catégories ci-après:

Denrées et matières nécessaires à l'alimentation, au chauffage et au couchage.

Effets d'habillement.

Effets et matériel de couchage.

Moyens de transport.

Pour être exécutoires, ces ordres de réquisition devront être revêtus du Visa du Lt. Colonel Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne). De plus ces réquisitions ne devront pas être établies directement au nom des communes mais au nom de l'Administration centrale chargée du ravitaillement dans le cercle (Verwaltungszentrum beim Landratsamt). Cette mesure a été prise pour assurer une répartition meilleure des réquisitions entre les diverses communes du cercle.

Les effets, matières et objets ne rentrant pas dans les catégories précédemment énumérées ne pourront être réquisitionnés que par le Service de l'Armée comptant (Service de Santé, Génie, etc.).

Au cas où l'Administrateur militaire du Cercle estimerait que les ressources du pays ne permettent pas de faire face à la réquisition sans compromettre le ravitaillement civil, il sera néanmoins autorisé à la réquisition, mais le requérant devra fournir à l'ordre de réquisition un engagement de restituer le plus tôt possible une quantité égale des mêmes denrées ou de denrées équivalentes.

Le Lt. Colonel Fabre

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Dortschaffen betr. Requisitionen.

Requisitionen können nur von denen ausgeführt werden, die durch den Besitz eines Requisitionsheftes dazu berechtigt sind.

Die Ausstellung der verlangten Gegenstände darf nur gegen einen Requisitionschein geschehen, der aus einem Requisitionsheft stammt und mit Serie-Nummer, Hb. Nummer, Seiten-Nummer und Datum des Requisitionstages versehen ist.

Die regelmäßigen Requisitionshefte sind von den deutschen Verwaltungen aufzubewahren, um der Behörde gegenüber, die den Unterhalt der Besatzungsarmee zu bestreiten hat (d. h. die deutsche Regierung), als Unterlagen zu dienen.

Gegen regelmäßige Requisitionshefte können nur Gegenstände und Verordnungen, die in folgende Kategorien fallen, verabschiedet werden:

Die zur Ernährung, Bekleidung und Unterbringung nötigen Lebensmittel und Gegenstände,

Bekleidungsstücke,

Schlafmaterial,

Transportmittel.

Die Requisitionshefte sind nur gültig, wenn dieselben vom Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) signiert sind. Außerdem sind die Requisitionshefte nicht direkt an die Gemeinde zu richten, sondern an die mit der Versorgung des Landkreises betraute Behörde (Verwaltungsamt beim Landratsamt). Diese Maßnahmen sind ergreifen worden, um die Requisitionen möglichst auf den ganzen Landkreis zu verteilen und zu vermeiden, daß nicht immer die selben Gemeinden mit den Requisitionen belastet werden.

Gegenstände, die nicht in oben erwähnte Kategorien fallen, können nur von der zuständigen Anordnungsstelle (Verkehrsstellen, Sanitätsdepots, usw.) requiriert werden.

Sollte der Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) finden, daß bei einer Requisition die Besätze des Landkreises nicht ausreichen und daß die Zivilbevölkerung darunter leiden würde, kann die Requisition doch vorgenommen werden; der Requirierende muß sich aber durch eine schriftliche Erklärung verpflichten (welche er mit dem Requisitionsheft abgibt), die requirierten Gegenstände — oder gleichwertige — so schnell wie möglich zurückzugeben.

Le Lt. Colonel Fabre

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 111.

Bekanntmachung.

Bei den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung sind im 19. Wahlkreis, der die Provinz Hessen-Nassau (ohne die Kreise Schmargenau und Schmalfelden), den Kreis Wehlau vom Regierungsbezirk Koblenz sowie Waldeck umfasst, enthalten:

I. auf Wahlberechtigte 42 980 Stimmen,

II. auf Wahlberechtigte 230 132 "

III. auf Wahlberechtigte 187 570 "

IV. auf Wahlberechtigte 64 468 "

V. auf Wahlberechtigte 463 113 "

VI. auf Wahlberechtigte 106 078 "

VII. auf Wahlberechtigte 279 "

Die zu einer Gruppe vereinigten Wahlberechtigten III (Wehlau), IV (Wehlau) und VI (Wehlau) haben somit zusammen 558 122 Stimmen erhalten.

Demnach sind:

1. Bürgermeister Dr. Hermann Luppe, Frankfurt a. M.,

2. Oberbürgermeister Otto Koch, Cassel,

3. Professor Walter Schilling, Marburg a. B.,

4. Senator Richard Müller, Kassel,

5. Senator Leopold Becker, Berlin,

6. Mittelbauernführer Jean Albert Schwarz, Frankfurt a. M.,

7. Universitätsprofessor Geh. Justizrat Dr. Jakob Kleber, Berlin,

8. Volksbeauftragter Philipp Scheidemann, Berlin-Steglitz,

9. Schriftführer Dr. Max Quast, Frankfurt a. M.,

10. Stadtratsmitglied Georg Thöne, Cassel,

11. Schriftführer Gustav Hoff, Kassel,

12. Schulamtsleiter Friedrich Brühne, Sachsenhausen,

13. Ehrenbürger Johann Zehn, Frankfurt a. M.,

14. Rechtsanwalt Dr. Hugo Singheim, Frankfurt a. M.,

15. Herr Karl Reith, Frankfurt a. M.

Cassel, den 26. Januar 1919.

Der Wahlkommissar

des 19. Wahlkreises für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung,

Dr. H. H.

Oberlandesgerichtspräsident.

Nr. 112.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Wahlprüfung der Wehrkraft der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Wehrdienstes erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100 Abs. 1 der Reichsgewerbe-Ordnung und § 100 Abs. 3 der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 hiermit an, daß zum 1. März 1919 eine Zwangs-Anmeldung für das Wagner-Handwerk im Bezirk des Landkreises Wiesbaden mit dem Sitz in Gießen und dem Namen Zwanne-Anmeldung für das Wagner-Handwerk im Landkreis Wiesbaden erfolgt werde. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, die das Wagner-Handwerk betreiben, dieser Anmeldung an.

Wiesbaden, den 24. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Nr. 113.

Bekanntmachung.

Betreffend: Festsetzung von Kleinhandelspreisen für Gemüse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

In teilweiser Abänderung der in den Bekanntmachungen vom 26. November und 28. Dezember 1918 festgesetzten Kleinhandelspreise wird hierdurch bestimmt:

1. Der Kleinhandelspreis für Spargel wird aufgehoben.

2. Die Kleinhandelspreise für folgende Gemüsesorten werden wie folgt festgesetzt: Weißkohl, 20 Pfennig je Bund; Wirsing, 30 Pfennig je Bund; Grünkohl, 30 Pfennig je Bund; gelbe Kohlräben, 12 Pfennig je Bund; weiße Kohlräben, 11 Pfennig je Bund.

Obige Bestimmungen treten 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im übrigen bleibt es bei den in der Bekanntmachung vom 26. November getroffenen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 30. Januar 1919.

Bezirksamte für Gemüse und Obst für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Dr. A. G., Wehrmeister Regierungsamt.

Nr. 114.

Bekanntmachung.

Diejenigen zum Fernsprecherzweck bereits angeschlossenen Fernsprecheinrichtungen, die aus geschäftlichen Gründen über die Grenzen des Landkreises Wiesbaden hinaus für bestimmte Linien zum Fernsprecherzweck angeschl. zu werden wünschen, wollen entsprechende Anträge bei mir einreichen, und zwar längstens bis zum 12. d. Mts.

Wiesbaden, den 4. Februar 1919.

Der Landrat.

J. A. Schilling.

Nr. 115.

Bekanntmachung.

Um ansteckende Krankheiten unter der Bevölkerung zu vermeiden, welche von heimkehrenden deutschen demobilisierten Soldaten der Epidemie eingeführt werden können, bestimmt das französische Militär-Oberkommando folgendes:

1. Alle demobilisierten deutschen Soldaten, die in die besetzten rheinischen Gebiete heimkehren, müssen künftig zuerst in ein Lager der französischen Armee, woselbst dieselben ärztlich untersucht, entlastet und die Kleider desinfiziert werden. Die bez. Beweise erhalten dann eine Bescheinigung, die Vorliegendes belegt.

2. Die Gemeinden müssen über jeden ankommenden demobilisierten Soldaten ihrer vorgesetzten französischen Behörde sofort Meldung erstatten, falls derselbe sich den obigen Maßnahmen nicht unterwerfen haben. Bei Nichtanmeldung der bez. Leute, zieht sich die Gemeinde schwere Geldstrafe zu.

Wiesbaden, den 28. Januar 1919.

Le Lt. Colonel Fabre,

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Januar 1919 betr. Auszahlung der Entlassungs-, Währungs-, Lohnungs- und Versorgungsgelder kommen in den angegebenen Tagen — nur folgende Kontrollnummern zur Auszahlung:

Mittwoch, den 5. Februar 19	4001—4100
Donnerstag, den 6. Februar 19	4101—4200
Freitag, den 7. Februar 19	4201—4300
Sonntag, den 8. Februar 19	4301—4400
Montag, den 10. Februar 19	4401—4500
Dienstag, den 11. Februar 19	4501—4600
Mittwoch, den 12. Februar 19	4601—4700
Donnerstag, den 13. Februar 19	4701—4800
Freitag, den 14. Februar 19	4801—4900
Samstag, den 15. Februar 19	4901—5000
Montag, den 17. Februar 19	5001—5100
Dienstag, den 18. Februar 19	5101—5200
Mittwoch, den 19. Februar 19	5201—5300
Donnerstag, den 20. Februar 19	5301—5400
Freitag, den 21. Februar 19	5401—5500
Sonntag, den 22. Februar 19	5501—5600
Montag, den 24. Februar 19	5601—5700
Dienstag, den 25. Februar 19	5701—5800
Mittwoch, den 26. Februar 19	5801—5900
Donnerstag, den 27. Februar 19	5901—6000
Freitag, den 28. Februar 19	6001—6100
Samstag, den 1. März 19	6101—6200
Montag, den 3. März 19	6201—6300
Dienstag, den 4. März 19	6301—6400
Mittwoch, den 5. März 19	6401—6500
Donnerstag, den 6. März 19	6501—6600
Freitag, den 7. März 19	6601—6700
Samstag, den 8. März 19	6701—6800
Montag, den 10. März 19	6801—6900
Dienstag, den 11. März 19	6901—7000

Kassentunden: vorm. 8.30 Uhr bis 1 Uhr, Vertramstraße 3.

Edelhof, Zimmer 25.

Andere Kontrollnummern, als die hier aufgeführt, können grundsätzlich nicht ausbezahlt werden.

Mitteilungsstelle: Wiesbaden, den 30. Januar 1919.

Kontrollamt Wiesbaden.

Nichtamtlicher Teil

Tages-Rundschau.

Eine vorläufige amtliche Meldung.

Berlin, 1. Februar. Nachdem heute auch das Ergebnis aus dem 8. Wahlkreise vorliegt, wird sich nach den vorläufigen Meldungen der Wahlkommission die Preussische Landesversammlung folgendermaßen zusammensetzen: Sozialdemokratische Partei 145, Zentrum (Christliche Volkspartei) 85, Deutsche Demokratische Partei 65, Deutsche Nationalistische Partei 45, Deutsche Volkspartei 24, Unabhängige sozialdemokratische Partei 24. Außerdem haben erhalten die Schleswig-Holsteinische Bauern- und Landarbeiter-Vereinigung 1 die Wähler 2 und die Vereinigte deutsch-hannoversche und Zentrumspartei 7 Sitze.

Die Besitzsteuer-Erklärung.

Berlin. Im Vorfeld zu treffen, daß die erst zu späterem Zeitpunkt der Beschlußfassung der Nationalversammlung unterliegenden Besitzsteuererklärung zu Jahresanfang veröffentlicht werden, wird die Besitzsteuererklärung bereits jetzt gefordert werden, d. h. es sind die Vermögensverhältnisse bis zum 31. März einzureichen. Wobei in der Besitzsteuererklärung vom 31. Dezember 1918. Es soll vor allem berichtet werden, daß von den Besitzern nach Aufnahme der Steuer noch eine Frist verlangt wird, für die Erklärung ist die Herausgabe des Steuerzettels abzuwarten.

Eine Landarbeitsordnung.

Der Rat der Volksbeauftragten (gez. Thier, gez. Scheidemann) und der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts (gez. Bauer) geben bekannt:

Die Verträge landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamts vom 22. November 1918 in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschlossen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918 eine vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart, in der es unter anderem heißt:

§ 2. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Besätze nicht bereits festgesetzt sind.

§ 3. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn u. in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4. In der Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zu: Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen, sowie die Futterzeiten bei den Arbeitspausen.

§ 5. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens zwei Stunden Ausspannen zu gewähren.

§ 6. Der Saison ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7. In Arbeitsverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mindermaß zu der auf die entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 8. Die Vergütung für eine Überstunde soll mindestens ein Zehntel des Durchschnitts im Sinne der Reichsarbeitsordnung mit 80 s. h. Zuschlag zugrunde gelegt werden.

§ 9. Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturbedingte Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein verrichten können, als Überstunden zu vergüten.

Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen nur mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsarbeitsordnung vergütet werden.

§ 10. In Betrieben, in denen ein Arbeitsausdruck besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Anwendung der Straf-

